

dachten, Ruge ließe sich noch aus den politischen Verirungen herausführen. Trotz aller Erziehungsversuche blieb es aber bei seinem arrogant überheblichen Verhalten.

Wenn ein Mensch später einmal über andere Leute richten soll, muß er selbst ein Muster an Ehrlichkeit und Einfachheit sein. Ruge trat als das Gegenteil auf. Er versuchte, die ganze Gruppe und den Lehrkörper hinter Licht zu führen. Und das erfuhren die Freunde seiner Gruppe so: Auf einer Versammlung im Februar bemängelten sie, daß er sich bisher nicht gebessert habe. In typisch bürgerlich-individualistischer Manier beteuerte er, in seinem tiefsten Innern vollzöge sich ein Wandlungsprozeß, dessen Ablauf das Kollektiv nur nicht verfolgen könne. Er werde sicherlich in absehbarer Zeit ein vollwertiger sozialistischer Student der Rechte. Kein Wort verlor er aber darüber, daß er sich seit Wochen bemüht hatte, zur Medizinischen Fakultät überzuwechseln. Da er sich zwei Tage nach der genannten Versammlung an die Gruppenleitung wandte, sie möge seinem Wechsel zustimmen, fand abermals eine heftige Diskussion mit ihm statt. Ruge wurde nachgewiesen, daß er nicht deshalb wechseln wolle, weil die Juristerei zu „abstrakt“ sei, sondern weil er hoffte, in der Medizinischen Fakultät politisches „Asyl“ zu finden. Die klare Haltung, die man von ihm forderte, wollte ihm nicht gelingen. Er scheute sich vor den eindeutigen politischen Konsequenzen des juristischen Studiums. Das gab er letztlich auch zu. Will man aber ein Arzt des Volkes sein, muß man auch als Mediziner ehrlich zu unserem Staat stehen, denn auch an der Medizinischen Fakultät geht der Prozeß der sozialistischen Umgestaltung vor sich. Dabei würden solche Karrieremacher wie Ruge nur als Hemmschuh wirken. Ihm fehlt noch die notwendige Charakterreife, um einen Beruf zu ergreifen, der steten vertrauensvollen Umgang mit den Menschen erfordert. Wir wissen, daß die körperliche Arbeit ein wesentlicher charakterbildender Faktor ist. Deshalb schlug die Gruppe vor, ihn bis mindestens 1960 in einen volkseigenen Betrieb zu schicken. Dort kann er erfahren, wieviel Tropfen Schweiß nötig sind, um einem jungen Menschen, wie Ruge, das Studium zu gewähren. Gleichzeitig lernten aber auch die Freunde unserer Fakultät, daß man politische Erziehungsarbeit nur leisten kann, wenn man ganz konkret mit jedem einzelnen die grundsätzlichen Fragen seiner persönlichen Entwicklung bespricht und an seinen gesellschaftlichen Taten seine Einstellung zum Sozialismus mißt.

H. Creydt, stud. jur., 2. Studienjahr.

Quelle: „Sozialistische Universität“, Ausgabe A, 1. Jahrgang, vom 28. März 1958.

F. Maßnahmen gegen das Privateigentum

Auf der 32. Tagung der sowjetzonalen Volkskammer am 10. Februar 1958 begründete der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, in seiner Eigenschaft als Erster Stellvertreter des Ministerpräsidenten der Sowjetzone die Gesetzesvorlage über die „Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeitsweise des Staatsapparates“ u. a. mit der Notwendigkeit, die alten Traditionen der Staatstätigkeit nunmehr restlos zu beiseitigen. Er betonte, daß hierzu insbesondere ständige politische Auseinandersetzungen mit rückständigen Auffassungen und Gewohnheiten erforderlich seien, und erklärte wörtlich:

„Die Arbeitsweise des Staatsapparates der Arbeiter- und Bauern-Macht ist nicht neutral, sondern dient aktiv der

Umwälzung der alten kapitalistischen Verhältnisse und dem Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft.“

Schon diese Ausführungen Ulbrichts machen deutlich, auf welches Ziel die Tätigkeit der sowjetzonalen Verwaltung ausgerichtet ist. Auch aus vielen gesetzlichen Bestimmungen, aus Dienstanweisungen und aus zahlreichen Entscheidungen zentraler und örtlicher Verwaltungsdienststellen ist erkennbar, daß mit Hilfe von Verwaltungsmaßnahmen die gesellschaftliche Umschichtung in der Sowjetzone zwangsweise vorangetrieben werden soll. Hierbei wird vor allem — unter Mißachtung des in der Verfassung festgelegten Gleichheitsgrundsatzes und der Garantie des Privateigentums — eine weitgehende Stärkung des staatlichen Sektors der Wirtschaft angestrebt und versucht, auf den verschiedensten Gebieten möglichst viele private Vermögenswerte in das sogenannte Volkseigentum oder in staatliche Verwaltung zu überführen.

Vielfach sind es interne Weisungen zentraler Dienststellen, die von den örtlichen Verwaltungsbehörden zum Nachteile der betroffenen Privateigentümer durchgeführt werden müssen. Echte Rechtsmittel gegen Entscheidungen, durch die sie benachteiligt sind, werden den Betroffenen nicht zugestanden. Zumeist sind überhaupt nur formlose Rechtsbehelfe, nämlich Aufsichtsbeschwerden bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle, möglich. Einzelne Gesetze sehen zwar eine förmliche Beschwerde vor. Auch sie führen aber nur selten zu einer Änderung der getroffenen Entscheidungen, da alle wesentlichen Verwaltungsmaßnahmen und -akte nach genauen Weisungen der höheren Dienststellen durchzuführen bzw. zu erlassen sind und ferner alle Entscheidungen, die der politischen Zielsetzung entsprechen, zuvor mit der kommunistischen Staatspartei, der SED, abgesprochen werden müssen. An die Weisungen der Partei sind auch die höheren Verwaltungsstellen gebunden. Eine weitere Beschwerde ist nicht zugelassen. Obwohl die Verfassung die Bildung von Verwaltungsgerichten vorschreibt, gibt es in der Sowjetzone kein Verwaltungsstreitverfahren. Der Rechtsschutz gegen Verwaltungsmaßnahmen ist also unzulänglich. Auch die den Bürgern eingeräumte Möglichkeit, an die Abteilung „Allgemeine Aufsicht“ der Staatsanwaltschaft, die „die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit“ zu überwachen hat, mit einer Beschwerde heranzutreten, kann nicht als ausreichender Rechtsschutz angesehen werden. Die Staatsanwaltschaft hat nicht das Recht, Entscheidungen anderer Stellen ohne deren Zustimmung aufzuheben oder auszusetzen. Zudem ist auch die Staatsanwaltschaft an die Weisungen der SED gebunden. In den Bänden I und II dieser Sammlung sind eingehende Nachweise über die Unzulänglichkeiten des Rechtsschutzes in der Sowjetzone geführt worden.

Enteignung von Flüchtlingsvermögen und Zwangsverwaltung westlichen Eigentums auch nach Aufhebung der Rechtsgrundlage

Besonders hart ist mit Verwaltungsmaßnahmen nach der sowjetzonalen Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615) in das Privateigentum eingegriffen worden. Nach dieser Verordnung mußte das gesamte zurückgelassene Vermögen von Flüchtlingen in „Volkseigentum“ übergeführt werden (§ 1). Das Eigentum von Westdeutschen und West-